

Amtsblatt der Stadt Brühl



36. Jahrgang

Ausgabetag: 27.08.2020

Nummer: 26

Seite

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Alkoholkonsumverbot auf der
Bleiche und auf dem Heinrich-Fetten-Platz in Brühl

226 - 231

Wahlbekanntmachung

232 - 234

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.



Allgemeinverfügung Alkoholkonsumverbot auf der Bleiche und auf dem Heinrich-Fetten-Platz in Brühl

Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) erlässt die Bürgermeister der Stadt Brühl nachfolgende Verfügung:

1. Für die Bleiche und den Heinrich-Fetten-Platz wird befristet bis zum 31.12.2020 auf allen öffentlichen und auf allen privaten öffentlich zugänglichen Flächen das Konsumieren von alkoholhaltigen Getränken verboten.

Hiervon ausgenommen sind Anwohner und Anwohnerinnen, die sich auf dem Weg zu ihren Wohnungen bzw. auf ihren Grundstücken befinden sowie die Besucher und Besucherinnen sowie Gäste von konzessionierten Gastronomiebetrieben mit Außenbewirtschaftung. Außerdem ist ausgenommen das Konsumieren von alkoholhaltigen Getränken von Besuchern und Besucherinnen im Zusammenhang mit gemäß § 69 Gewerbeordnung festgesetzten Marktveranstaltungen und sonstigen von der Stadt erlaubten Veranstaltungen.

2. Das Alkoholkonsumverbot nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

Bleiche und Heinrich-Fetten-Platz in Brühl

Der Bereich wird eingegrenzt im Osten, im Süden und im Norden von der jeweiligen Bebauung und Grundstücksbegrenzungen der Wallstraße, der Mühlenstraße, der Hospitalstraße, der Pastoratstraße, An der Bleiche und Heinrich-Fetten-Platz und im Westen von der Begrenzung des Alten Friedhofs an der Mühlenstraße.

Der Geltungsbereich ist auf der anliegenden Karte rot umrandet dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

3. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3, 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

a) Gefahrenlage

Das Alkoholkonsumverbot wird vor dem Hintergrund erlassen, dass sich in dem Bereich der Ziffer 2 ein störender Treffpunkt von Alkohol- und Drogen abhängigen Menschen entwickelt hat.

Sie nutzen nahezu täglich die zum Sitzen und Verweilen aufgesetzten Sitzgelegenheiten und konsumieren über Stunden alkoholhaltige Getränke. Passanten, Anwohner und Anwohnerinnen sowie sonstige Unbeteiligte werden mit lautem Gebrüll angepöbelt, beleidigt und bedroht. Der entstehende lautstarke Lärm dringt ungehindert in die angrenzenden Wohnungen der umliegenden Gebäudekomplexe ein.

Teilweise wird auch mittels Mobiltelefon laute Musik abgespielt. In den Ecken und Hauszugängen des Platzes wird aufgrund des hohen Alkoholgenusses von den Störern die Notdurft verrichtet.

Die verzehrten alkoholischen Getränke werden zumeist in Glasflaschen in den in der Innenstadt liegenden Einzelhandelsgeschäften (Kioske, Lebensmittelgeschäfte) gekauft und dann vor Ort auf den öffentlichen und den privaten öffentlich zugänglichen Platzflächen konsumiert. Die leeren Flaschen werden überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden oder auf den Bänken abgestellt, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Die unsachgemäß entsorgten Flaschen werden zu Stolperfallen. Die Flaschen werden – versehentlich und auch bewusst – weggetreten und zersplittern.

Flaschen, Essensreste, Verpackungsmüll und sonstiger Müll, den die Mitglieder der Szene zurücklassen, führen zu einer Vermüllung des Umfeldes. Die Glasflaschen und Glasscherben verursachen beim Hineinfallen und Hineintreten – mitunter lebensbedrohende – Verletzungen und stellen Gefährdungen für den Fußgänger- und Radverkehr auf dem Platz dar.

Weiter werden abgeschlagene Flaschen zudem bei körperlichen Auseinandersetzungen zwischen Personen der Problemgruppen und auch gegenüber unbeteiligten Passanten als gefährliche Waffen eingesetzt. Auch bei Einsätzen von Polizei, Ordnungsbehörde und Rettungsdienst stellen die zersplitterten Glasflaschen ein nicht unerhebliches Gefährdungspotenzial dar.

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass die früheren intensiven Maßnahmen selbst in enger Zusammenarbeit von Polizei und Ordnungsbehörde sowie den Eigentümern der Gebäudekomplexe nicht ausreichten, um die gegenwärtigen erheblichen Gefahren durch das aufgrund des Alkoholgenusses enthemmte nicht rechtmäßige Verhalten der Alkohol- und Drogen abhängigen Menschen zu verhindern. Aus diesem Grunde wird zum Schutz der Allgemeinheit vor diesen erheblichen Gefahren diese Allgemeinverfügung erlassen.

Die Allgemeinverfügung gilt zunächst befristet – unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – um die akuten Gefahren einzudämmen, die von dem störenden Treffpunkt bedingt durch den ungehemmten Alkoholenuss der Alkohol- und Drogen abhängigen Menschen für die Allgemeinheit und besonders für die Anwohner und Anwohnerinnen des Platzes ausgehen.

b) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528 in der jeweils gültigen Fassung). Danach kann die zuständige Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren bzw. gegenüber Gewerbetreibenden, die ein erlaubnisfreies Gaststättengewerbe betreiben, Anordnungen zum Schutz gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit erlassen.

c) Störer

Gemäß § 17 Abs. 1 OBG sind Maßnahmen gegen die Person zu richten, die eine Gefahr verursacht.

Vorliegend handelt es sich um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Gesundheit, Leib und Leben von Passanten, Anwohnern und Anwohnerinnen sowie anderen Unbeteiligten, die durch die Missachtung der Rechtsordnung gefährdet werden.

Maßnahmen gegen diejenigen, die sich ordnungswidrig und gesetzeswidrig verhalten, sind nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder versprechen keinen Erfolg. Schon eine kleine Menge Alkohol führt zur Enthemmung und die beschriebenen Verhaltensweisen des störenden alkoholtrinkenden Personenkreises lassen sich selbst unter Einsatz aller verfügbaren Ordnungskräfte praktisch nicht verhindern.

Die Ordnungsbehörde kann die Gefahr auch nicht oder nicht rechtzeitig selbst durch Einzelüberwachung eines Störers oder durch Beauftragte oder auf andere Weise abwehren. Eine Rund-um-die-Uhr Überwachung von Bleiche und Heinrich-Fetten-Platz ist nicht möglich.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die den genannten Bereich betreten und/oder sich dort aufhalten.

Anwohner und Anwohnerinnen sowie die Besucher und Besucherinnen sowie Gäste von konzessionierten Gaststättenbetrieben mit Außengastronomie und von gemäß § 69 Gewerbeordnung festgesetzten Marktveranstaltungen wie auch sonstigen von der Stadt Brühl erlaubten Veranstaltungen wurden aus dem Geltungsbereich ausgenommen, da von diesem Personenkreis nicht die oben geschilderten Verhaltensweisen ausgehen.

d) Verhältnismäßigkeit

Aus den soeben genannten Gründen hat die Stadt Brühl zum Schutz der Allgemeinheit und der Anwohner- und Anwohnerinnen sowie Geschäftsleuten von der Bleiche und dem Heinrich-Fetten-Platz vor den beschriebenen erheblichen Gefahren das Alkoholkonsumverbot erlassen, um die Alkohol bedingte Enthemmung der störenden Personen einzudämmen.

Darüber hinaus ist es auch erforderlich. Die begangenen Rechtsverstöße gegen die

Rechtsvorschriften können durch eine präventive Inanspruchnahme der jeweiligen Störer oder auch durch eine mit vertretbarem Aufwand betriebene Überwachung die nicht effektiv abwehrt werden.

Aus Artikel 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Gesundheit, Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren.

Diese Allgemeinverfügung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Anwohner- und Anwohnerinnen sowie Geschäftsleuten von Bleiche und Heinrich-Fetten-Platz vor den ausführlich beschriebenen Gefahren. Sie führt auch dazu, dass jeder friedliche Alkoholkonsument seinen individuellen Alkoholgenuss in konzessionierten Gaststätten mit Außenbewirtschaftung verwirklichen kann, da ein Alkoholgenuss in diesem Bereich wie auch bei Märkten und genehmigten Veranstaltungen unbeschränkt möglich ist.

Der zeitliche und räumliche Geltungsbereich entspricht dem in der Vergangenheit als konflikträftig aufgefallenem, durch Polizei und Ordnungsbehörde beschriebenem Bereich von Bleiche und Heinrich-Fetten-Platz.

e) Begründung zu Ziffer 4:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit sowie der Anwohner- und Anwohnerinnen wie auch der Geschäftsleute notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Abzuwägen ist das öffentliche Interesse, Gesundheitsgefahren für die Allgemeinheit sowie der Anwohner- und Anwohnerinnen abzuwehren gegenüber dem Interesse eines uneingeschränkten Alkoholgenusses. Die schwerwiegenden Gefahren, welche von missbräuchlich Alkohol genießenden, enthemmten Personen der Alkohol- und Drogen-Szene für so bedeutende Individualrechtsgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum – insbesondere von unbeteiligten Personen – ausgehen können, würden bei Hemmung der Vollziehung in vollem Umfang bestehen bleiben. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Gefahren für die öffentliche Sicherheit wirksam abzuwehren, um insbesondere die Allgemeinheit zu schützen.

Das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage hat hinter dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit zurückzutreten, da es sich lediglich um ein temporäres Verbot handelt und zudem die Möglichkeit besteht, dass ein Alkoholkonsument seinen individuellen Alkoholgenuss in konzessionierten Gaststätten mit Außenbewirtschaftung auf der Bleiche und auf dem Heinrich-Fetten-Platz verwirklichen kann, da ein Alkoholgenuss dort wie auch bei Märkten und genehmigten Veranstaltungen unbeschränkt möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des

Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Brühl, den 25. August 2020



Dieter Freytag

Stadt Brühl
Der Bürgermeister

Karte zur Allgemeinverfügung Alkoholkonsumverbot auf der Bleiche und auf dem Heinrich-Fetten-Platz in Brühl



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Wahlbekanntmachung

Am **13. September 2020** finden gleichzeitig folgende Wahlen statt:

1. die Wahl des **Landrates** und **Kreistages** des Rhein-Erft-Kreises sowie die Wahl des **Bürgermeisters** und des **Rates** der Stadt Brühl (Kommunalwahl)
2. die Wahl des **Integrationsrates** der Stadt Brühl (Integrationsratswahl).

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Stadt Brühl ist in folgende 22 Wahl- und 26 Stimmbezirke eingeteilt:

Wahl-/ Stimmbezirk	Lage	Wahllokal
1	Brühl-Ost, nördlicher Teil	Jugendkulturhaus PASSWORT CULTRA, Schildgesstraße 112
2	Brühl-Ost, südlicher Teil	Kindertagesstätte „An der alten Zuckerfabrik“, Sophie-Scholl-Straße 2
3	Brühl-Schwadorf	Kindertagesstätte „Kiku Kinderland“, An Hornsgarten 99
4	Brühl-Badorf	Bezirk 4.0: Kindertagesstätte „An der Eckdorfer Mühle“, Eckdorfer Straße 37
		Bezirk 4.1: Turnhalle der Stadt Brühl, Auf dem Gallberg 30
5	Brühl-Badorf	Bezirk 5.0: Gemeinschafts-Grundschule Badorf, Badorfer Straße 93
		Bezirk 5.1: Kindertagesstätte „An der Eckdorfer Mühle“, Eckdorfer Straße 37
6	Brühl-Pingsdorf	Kath. Grundschule Pingsdorf, Hüllenweg 5
7	Brühl-West 1	Max-Ernst-Gymnasium - Aula, Rodderweg 66
8	Brühl-West 2	Max-Ernst-Gymnasium – Mensa, Rodderweg 66
9	Brühl-West 3	Bezirk 9.0: Max-Ernst-Gymnasium – Rodderweg 66
		Bezirk 9.1: Astrid-Lindgren-Schule, Rodderweg 93
10	Brühl-Heide	Kath. Kindertagesstätte „Maria Hilf“, Marienstraße 1
11	Brühl-Kierberg 1	Barbara-Schule, Mühlenbach 65
12	Brühl-Kierberg 2	GGs Regenbogenschule - Kierberg, Kaiserstraße 158
13	Brühl-Vochem 1	GGs Regebogenschule - Vochem, St. Albert-Straße 2
14	Brühl-Vochem 2	GGs Regenbogenschule - Vochem, St. Albert-Straße 2
15	Brühl-Vochem 3	GGs Regenbogenschule - Vochem, St. Albert-Straße 2
16	Brühl-Innenstadt 1	RWE-Gebäude, Auguste-Viktoria-Straße 1-19
17	Brühl-Innenstadt 2	Bezirk 17.0: Pestalozzi-Schule, Kölnstraße 85

		Bezirk 17.1: Senioren-Wohnheim „Wetterstein“, Kölnstraße 74
18	Brühl-Innenstadt 3	Clemens-August-Schule, Gebäude Ganztagschule – Cafeteria, Clemens-August-Straße 33
19	Brühl-Innenstadt 4	Rathaus A, Uhlstraße 3
20	Brühl-Innenstadt 5	Martin-Luther-Schule, Bonnstraße 52
21	Brühl-Innenstadt 6	Clemens-August-Schule, Gebäude Ganztagschule – Mensa, Clemens-August-Straße 33
22	Brühl-Innenstadt 7	Kindergarten „Auf der Pehle“, Auf der Pehle 27

Die Stimm- bzw. Wahlbezirke sind folgenden Kreiswahlbezirken zugeteilt:

Kreiswahlbezirk Nr.	Wahlbezirk Nr.	Stimmbezirk Nr.
29	1, 2, 13 - 17	1.0, 2.0, 13.0, 14.0, 15.0, 16.0, 17.0, 17.1
30	3, 11, 12, 18 - 22	3.0, 11.0, 12.0, 18.0, 19.0, 20.0, 21.0, 22.0
31	4 – 10	4.0, 4.1, 5.0, 5.1, 6.0, 7.0, 8.0, 9.0, 9.1, 10.0

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.08.2020 bis 23.08.2020 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Kommunalwahl am

Sonntag, 13. September 2020, 15:00 Uhr im Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl,

zusammen. Der Weg zu den Briefwahlbüros ist ausgeschildert. Der Zugang zum Rathaus ist an diesem Tag nur über den Haupteingang möglich.

Das Gesamtergebnis aus Urnen- und Briefwahl der Wahl des Integrationsrates wird am

Montag, 14. September 2020, 14:00 Uhr, im Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl,

im Erdgeschoss, Raum A 018 (Kapitelsaal), ermittelt.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis, ausländische Wahlberechtigte einen gültigen Identitätsnachweis, zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit jeweils einem amtlichen Stimmzettel (vier Stimmzettel für die Kommunalwahl; ein Stimmzettel für die Integrationsratswahl) der im Wahlraum bereitgehalten wird. Die Stimmzettel müssen von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Der/Die Wähler/in hat bei allen Wahlen (Landrat, Kreistag, Bürgermeister, Stadtrat, Integrationsrat) jeweils nur eine Stimme. Auf jedem Stimmzettel kann nur ein Bewerber bzw. nur eine Liste in der Form gekennzeichnet werden, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, für welchen Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

<u>Landratswahlwahl</u>	weiß/weißlich
<u>Kreistagswahl</u>	hellgrün
<u>Bürgermeisterwahl</u>	hellgelb
<u>Stadtratswahl</u>	hellblau
<u>Integrationsratswahl</u>	orange

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk erfolgt für die Landrats-, Kreistags-, Bürgermeister- und Stadtratswahl im Anschluss an die Wahlhandlung im Wahllokal, für die Integrationsratswahl am Montag nach der Wahl um 14:00 Uhr im Rathaus, Uhlstr. 3, Raum A 018 (Kapitelsaal). Die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Beim Betreten des Rathauses und der Wahllokale sind die üblichen Hygienemaßnahmen einzuhalten. Abstand halten und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist daher, wenn nicht aus gesundheitlichen, attestierten Gründen unmöglich, erforderlich.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Die Gültigkeit der Wahlscheine bezieht sich auf folgende Wahlbezirke:

- Landratswahl aufgedruckter Kreistagswahlbezirk 29, 30 oder 31,
- Kreistagswahl aufgedruckter Kreistagswahlbezirk 29, 30 oder 31,
- Bürgermeisterwahl nur im aufgedruckten Wahlbezirk der Stadt Brühl
- Stadtratswahl nur im aufgedruckten Wahlbezirk der Stadt Brühl

- Integrationsratswahl Gebiet der Stadt Brühl.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich die Unterlagen (Kommunalwahl: für jede Wahl ein amtlicher Stimmzettel – insgesamt vier Stimmzettel, ein blauer amtlicher Stimmzettelumschlag und ein roter amtlicher Wahlbriefumschlag; Integrationsratswahl: ein amtlicher Stimmzettel, ein grauer amtlicher Stimmzettelumschlag und ein oranger amtlicher Wahlbriefumschlag) bei der Stadt Brühl besorgen. Briefwahlunterlagen können nur bis zum 11.09.2020, 18:00 Uhr beantragt werden.

Für die Kommunalwahl und die Integrationsratswahl ist jeweils ein gesonderter Wahlbrief abzusen- den (Kommunalwahl = rot; Integrationsrat = orange).

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln (Kommunalwahl) / Stimmzettel (Integrationsratswahl) im ver- schlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, zu übersen- den, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr (Kommunal- und Integrationsratswahl) ein- geht. Briefe aus der Samstagleerung der Briefkästen der Deutschen Post AG werden nicht mehr rechtzeitig zugestellt. Der Wahlbrief kann auch bei der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl abge- geben werden.

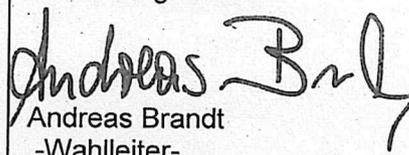
Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Brühl, den 25. August 2020

3

Erster Beigeordneter


Andreas Brandt
-Wahlleiter-